

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies der EVF vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich erhöht.

2. Abrechnung, § 12 StromGVV

- 2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt die EVF nach Maßgabe des § 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.
- 2.2 Die Rechnung wird von der EVF nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der EVF erfolgt. Hierfür berechnet die EVF dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß dem Preisblatt in der Anlage. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, werden Abrechnungen auf Wunsch zusätzlich auch in elektronischer Form übermittelt. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, wird die Abrechnung auf Wunsch zusätzlich auch einmal jährlich in Papierform übermittelt.
- 2.3 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Abrechnungsinformationen kann der Kunde auch jederzeit selbst im Kundenportal erstellen.
- 2.4 Auf Wunsch des Kunden stellt die EVF dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die EVF stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- 2.5 Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist die EVF berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie abzurechnen.

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

- 3.1 Die EVF erhebt monatlich 1/11 des voraussichtlichen Jahresrechnungsbetrags in gleichen Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV. Im 12. Monat erhält der Kunde die Jahresabrechnung.
- 3.2 Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt die EVF keine Abschlagszahlungen.

4. Vorauszahlungen, § 14 StromGVV

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die EVF berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 1. Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto der EVF
 2. SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat (gegebenenfalls in Form eines SEPA-Rahmenlastschriftmandats) zu leisten.
- 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die EVF keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der EVF.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

- 6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem von der EVF nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).
- 6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die EVF angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert die EVF erneut zur Zahlung auf, stellt die EVF dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Lässt die EVF den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt die EVF dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

- 7.1 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die EVF stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 7.2 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die EVF die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer
- Zählernummer
- Kündigungsdatum
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den „Kundeninformationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der EVF. Diese erhält der Kunde mit Vertragsschluss.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2022 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG

Anlage 1

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG

	netto	brutto
Zu Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV)		
Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten) je Abrechnung	7,00 €	8,33 €
Zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen (Vorauszahlungen, § 14 StromGVV)		
Einbau Vorauszahlungssystem	88,00 €	104,72 €
Zu Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV)		
Mahnkosten pro Mahnschreiben	3,50 €	
Zu Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV)		
Unterbrechung der Versorgung	88,00 €	104,72 €
Wiederherstellung der Versorgung	88,00 €	104,72 €
während der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers	88,00 €	104,72 €
außerhalb der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers	88,00 €	104,72 €
Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und -wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.		
Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung	88,00 €	104,72 €
Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen	88,00 €	104,72 €

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten. Wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.